

Schulleitungen der Standorte der
Staatlichen Europa-Schule Berlin
(gemäß Anlage 1)

Geschäftszeichen II C 1.7
Bearbeitung Gernoth Schmidt
Zimmer 4A03
Telefon 030 90227 5688
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6444
eMail gernoth.schmidt
@senbjf.berlin.de
Datum 1. Juni 2018

Rahmenvorgaben der Staatlichen Europa-Schule Berlin (SESB) als Schule besonderer pädagogischer Prägung

Anlagen (Liste der Schulen, Einverständniserklärung zur Aufnahme, Studentafeln, Zuordnung nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, Musterzertifikate)

Diese Rahmenvorgaben ersetzen ab dem Schuljahr 2018/19 die Rahmenvorgaben in der Einrichtungsverfügung vom 30. März 2012.

I Allgemeines

Die Staatliche Europa-Schule Berlin (nachfolgend als SESB bezeichnet) wird seit dem Schuljahr 2011/12 als „Schule besonderer pädagogischer Prägung“ geführt. Die besondere pädagogische Prägung ist gekennzeichnet durch die integrierte Erziehung und Bildung in kulturell heterogenen Lerngruppen bei durchgängig zweisprachigem Unterricht.

Die SESB leistet neben der umfassenden Vermittlung von Kompetenzen in zwei Partnersprachen - von denen eine immer Deutsch ist - gleichzeitig einen Beitrag zur interkulturellen Erziehung und zur Förderung eines europäischen und internationalen Bewusstseins. Um diese Intention nachhaltig zu verwirklichen, ist die SESB als durchgängiger Bildungsgang konzipiert, der in Jahrgangsstufe 1 beginnt und grundsätzlich erst mit dem Erwerb schulischer Abschlüsse (Berufsbildungsreife, erweiterte Berufsbildungsreife, mittlerer Schulabschluss, Abitur) endet.

Die Rahmenvorgaben beschreiben den Inhalt der Schule besonderer pädagogischer Prägung im Vorgriff auf die gemäß § 18 des Schulgesetzes für Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), in der jeweiligen Fassung, zu erlassende Rechtsverordnung. Soweit darin nichts anderes bestimmt ist, gelten das Schulgesetz sowie die schulartbezogenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Schulträger und die regionale Schulaufsichtsbehörde erhalten Ausfertigungen dieses Schreibens.

II Sprachkombinationen und Standorte *

1. Grundschulen

- a) deutsch-englisch: Charles-Dickens-Grundschule (2) und Quentin-Blake-Grundschule (2)
- b) deutsch-französisch: Grundschule am Arkonaplatz (1), Judith-Kerr-Grundschule (3)**, Regenbogen-Grundschule (1) und Märkische Grundschule (3)
- c) deutsch-griechisch: Athene-Grundschule (2) und Homer-Grundschule (auslaufende Klassen bis einschließlich Schuljahr 2018/19)
- d) deutsch-italienisch: Finow-Grundschule (2) und Herman-Nohl-Grundschule (2)
- e) deutsch-polnisch: Katharina-Heinroth-Grundschule (2)
- f) deutsch-portugiesisch: Grundschule Neues Tor (2)
- g) deutsch-russisch: Grundschule am Brandenburger Tor (2) und Lew-Tolstoi-Grundschule (2)
- h) deutsch-spanisch: Hausburg-Grundschule (2), Lemgo-Grundschule (2) und Joan-Miró-Grundschule (3)
- i) deutsch-türkisch: Aziz-Nesin-Grundschule (3)**

2. Schulen der Sekundarstufen I und II ***

- a) deutsch-englisch: *Peter-Ustinov-Schule* (2), Schiller-Gymnasium (2) und Hans-Litten-Schule (OSZ Recht und Wirtschaft; nur in der gymnasialen Oberstufe)
- b) deutsch-französisch: *Georg-von-Giesche-Schule* (2) und Sophie-Scholl-Schule (2)
- c) deutsch-griechisch: *Max-von-Laue-Schule* (1) und Gymnasium Steglitz (1)
- d) deutsch-italienisch: *Alfred-Nobel-Schule* (1) und Albert-Einstein-Gymnasium (2)
- e) deutsch-polnisch: Robert-Jungk-Schule (2)
- f) deutsch-portugiesisch: Kurt-Schwitters-Schule (2)
- g) deutsch-russisch: Mildred-Harnack-Schule (2)
- h) deutsch-spanisch: *Albrecht-von-Graefe-Schule* (1) und Friedensburg-Schule (3)
- i) deutsch-türkisch: Carl-von-Ossietzky-Schule (Gemeinschaftsschule) (2)

* Die Ziffer bezeichnet die Zügigkeit (die Zahl der je Jahrgangsstufe geführten Parallelklassen)

** Diese Standorte führen neben den SESB-Zügen keine Regelzüge.

*** Sofern keine Schulart ausgewiesen ist, handelt es sich um Integrierte Sekundarschulen; die kursiv gedruckten Schulen führen keine eigenständige Sekundarstufe II.

Die Grundschulstandorte und die weiterführenden Schulstandorte der SESB derselben Sprachkombination schließen miteinander Kooperationsvereinbarungen ab, um den Übergang für die Schülerinnen und Schüler möglichst reibungslos zu gestalten.

III Einrichtung und Zusammensetzung von Klassen

Die Zahl der an jedem Grundschulstandort eingerichteten Züge erfolgt entsprechend den Festlegungen in Rubrik II; bei der Eröffnung neuer Standorte ist vorübergehend auch die Einrichtung von zunächst nur einem Zug zulässig. Die Einrichtungsfrequenz beträgt in der Grundschule 24 bis höchstens 26 Schülerinnen und Schüler. Die Grundschulklassen werden im gebundenen Ganztagsbetrieb geführt. Bei der Einrichtung von Klassen an Schulen der Sekundarstufe I gilt die Frequenzvorgabe für die jeweilige Schulart entsprechend § 5 Absatz 7 Sek I-VO mit der Maßgabe, dass eine Reduzierung wegen des erhöhten Anteils von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache nicht zulässig ist.

Die Veränderung der Anzahl der SESB-Züge bedarf der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Dabei ist das Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen bezirklichen Schulamt herzustellen. Wegen des besonderen pädagogischen Angebots verringert sich für die teilnehmenden Schulen der eigene Einschulungsbereich jeweils um die Anzahl der eingerichteten SESB-Züge.

In der Sekundarstufe I - beginnend in Jahrgangsstufe 7 - werden so viele Klassen eingerichtet wie erforderlich sind, um alle Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB aufnehmen zu können, die ihren Bildungsgang in der jeweiligen Sprachkombination fortsetzen wollen. Daher ist die in Rubrik II, Nummer 2 festgelegte Gesamtzügigkeit der Schulen innerhalb einer Sprachkombination variabel.

Bei weniger als 15 Schülerinnen und Schülern wird der SESB-Zug in dem jeweiligen Jahrgang grundsätzlich nicht fortgesetzt. Bei geringfügiger Unterschreitung kann die Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise die Einrichtung eines solchen Zuges zuzulassen. Bei einer Frequenz von mindestens 10 Schülerinnen und Schülern an der Integrierten Sekundarschule wird das spezielle Unterrichtsangebot in der nichtdeutschen Partnersprache reduziert und im Rahmen eines bilingualen Zuges durchgeführt.

Bei weniger als 10 Schülerinnen und Schülern wird das SESB-Angebot in dem jeweiligen Jahrgang der gymnasialen Oberstufe nicht fortgesetzt. Bei geringfügiger Unterschreitung kann die Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise die Einrichtung eines solchen Zuges zulassen.

In allen neu einzurichtenden Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 7 sind bis zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien zwei Plätze ausschließlich für Kinder von insbesondere aus dem Ausland und anderen Ländern kommenden Familien freizuhalten, die sich nicht am regulären Anmeldeverfahren beteiligen konnten; danach erfolgt unverzüglich die Vergabe dieser zwei Plätze unter den spät angemeldeten Bewerberinnen und Bewerbern mit nachgewiesener Eignung. Nicht in Anspruch genommene Plätze werden entsprechend der Nachrückerliste vergeben; in Jahrgangsstufe 1 erfolgt die Vergabe gleichmäßig auf jede der drei Sprachgruppen. Sofern dies nicht möglich ist, wird zunächst jeweils die Sprachgruppe gemäß Rubrik IV (Aufnahme), Buchstabe b) Absatz 4 mit den meisten geeigneten Anmeldungen berücksichtigt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll bei erheblichen Veränderungen bei der Zusammensetzung der Schülerschaft Klassen neu bilden, wenn dadurch das quantitative Gleichgewicht zwischen den Partnersprachen besser hergestellt werden kann.

IV Aufnahme

a) Allgemeines

Der Besuch der SESB ist freiwillig und bedarf vor der Aufnahme der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten, die zuvor über Inhalt, Dauer, Beobachtungszeit, Sprachintensität des Lerntyps und mögliche zusätzliche Belastungen ihrer Kinder eingehend zu informieren sind (Einverständniserklärung, Anlagen 2 und 3). Sie sind insbesondere darauf hinzuweisen, dass sich beim Verlassen des Bildungsganges Nachteile ergeben, da eine Fortsetzung des Unterrichts in der nichtdeutschen Partnersprache nicht oder zumindest nicht niveaugerecht möglich ist.

Geeignete Kinder, die noch nicht in Berlin wohnen, werden im allgemeinen Aufnahmeverfahren berücksichtigt, wenn deren Erziehungsberechtigte glaubhaft machen, dass sie spätestens zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn in Berlin ihren Wohnsitz begründen. Die Aufnahme dieser Kinder erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass spätestens zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn ein Wohnsitz in Berlin nachgewiesen wird. Erfolgt kein fristgerechter Nachweis, werden diese Plätze entsprechend der Nachrückerliste vergeben; in Jahrgangsstufe 1 gilt hierbei die Nachrückerliste für die jeweilige Sprachgruppe gemäß Buchstabe b) Absatz 4.

Die Aufnahme in die SESB erfolgt in der Regel in Jahrgangsstufe 1.

b) Grundschule

Die SESB nimmt im Rahmen der Einschulung ausschließlich Kinder auf, die Deutsch oder die jeweilige nichtdeutsche Sprache altersgemäß wie eine Muttersprache¹ beherrschen (Mindesteignung).

Die den Anforderungen entsprechenden sprachlichen Kompetenzen werden in einer von der Schulaufsichtsbehörde einheitlich genehmigten Überprüfung nachgewiesen. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der jeweiligen Überprüfung festgestellten Sprachkenntnisse. Die Überprüfung der muttersprachlichen Kenntnisse erfolgt durch die SESB in einem in Deutsch oder in der nichtdeutschen Partnersprache geführten Test, je nachdem, welche Sprache als Muttersprache angegeben wird, bei Kindern, die als bilingual angemeldet werden, in beiden Unterrichtssprachen; die Erziehungsberechtigten sind bei den Tests grundsätzlich nicht anwesend. Das Testergebnis eines Standorts gilt für alle Standorte derselben Sprachkombination. Die Wiederholung des Tests an demselben oder einem anderen Standort ist unzulässig.

Muttersprachliche Kenntnisse liegen bei Kindern vor, die im Test mindestens 80 Prozent der möglichen Punkte erreichen, annähernd muttersprachliche Kenntnisse liegen vor, wenn mindestens 60 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

Die als geeignet getesteten Kinder werden entsprechend ihrer nachgewiesenen sprachlichen Kompetenz in eine der drei nachstehend beschriebenen Sprachgruppen zugeordnet:

1. muttersprachlich deutsche Kinder,
2. Kinder, die die nichtdeutsche Sprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen und
3. Kinder, die eine Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau und die andere Sprache auf mindestens annähernd muttersprachlichem Niveau beherrschen (bilinguale Kinder).

Für jede Sprachgruppe stehen grundsätzlich gleich viele Plätze zur Verfügung. Kontingente, die innerhalb einer der drei Sprachgruppen nicht ausgeschöpft werden, werden den jeweils anderen Sprachgruppen gleichermaßen zugeordnet.

Übersteigt die Anzahl der geeigneten Anmeldungen die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Auswahl getrennt nach den drei Sprachgruppen. Die Aufnahme richtet sich in jeder Sprachgruppe nach folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. Kinder, deren Geschwister sich bereits am selben Standort in der SESB befinden oder an einem anderen SESB-Grundschulstandort in derselben Sprachkombination unterrichtet werden,
2. Kinder, die gemäß § 42 Absatz 1 SchulG schulpflichtig werden und Kinder, die aufgrund von § 42 Absatz 3 SchulG angemeldet werden.

Unter gleichrangig geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet innerhalb des jeweiligen Kontingents das Los.

c) Sekundarstufe I

Die Fortsetzung des Bildungsganges wird allen SESB-Schülerinnen und Schülern der Primarstufe unter der Voraussetzung garantiert, dass im Rahmen des Anmeldeverfahrens in die Sekundarstufe I ein SESB-Standort als Erstwunschschule genannt wird und, wenn mehrere SESB-Standorte derselben Sprachkombination bestehen, der weitere Standort als Zweitwunsch angegeben wird. Sofern der Bildungsgang auch am Gymnasium fortgesetzt werden kann, gilt für Schülerinnen und Schüler mit einer ausschließlichen Förderprognose für die Integrierte Sekundarschule abweichend davon, dass sie

¹ Die SESB folgt dem System der dualen Immersion. Der Begriff „Muttersprache“ bezeichnet hierbei die Erstsprache (L1). Die Zweitsprache (L2) der Schülerinnen und Schüler wird als die „Partnersprache“ bezeichnet. Deutsch und die jeweilige nichtdeutsche Partnersprache können daher L1 oder L2 sein. Bei bilingual aufgewachsenen Schülerinnen und Schülern können beide Sprachen L1 sein; in jedem Fall ist der Unterschied zwischen L1 und L2 geringer ausgeprägt.

nicht auch am Gymnasium angemeldet werden müssen; sie erhalten einen Platz an der Integrierten Sekundarschule auch dann, wenn sie allein dort mit dem Erstwunsch angemeldet werden.

In die Jahrgangsstufe 7 der SESB werden dementsprechend zunächst Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die aus der Jahrgangsstufe 6 eines Zuges der SESB mit derselben Partnersprachkombination aufgerückt sind und diesen Bildungsgang fortsetzen wollen.

Nachrangig werden im Rahmen freier Plätze Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die Deutsch und die jeweilige nichtdeutsche Partnersprache auf einem Niveau beherrschen, das dem Anforderungsprofil der SESB entspricht, so dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. Zur Feststellung der Kenntnisse in beiden Partnersprachen führt die Schule ein zu dokumentierendes Aufnahmegespräch durch, das durch weitere Nachweise und Überprüfungen ergänzt werden kann.

Sofern der Bildungsgang der SESB in der Jahrgangsstufe 7 an mehreren Schulen angeboten wird, werden grundsätzlich zunächst Schülerinnen und Schüler mit dem Erstwunsch und danach mit dem Zweitwunsch berücksichtigt.

Die Aufnahme an einem Gymnasium erfolgt dabei nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB mit einer Förderprognose für das Gymnasium,
2. Schülerinnen und Schüler anderer Schulen mit einer Förderprognose für das Gymnasium und einem den Schülerinnen und Schülern der SESB vergleichbaren Sprachstand in der jeweiligen Partnersprachkombination und
3. Schülerinnen und Schüler aus Grundschulklassen der SESB ohne eine Förderprognose für das Gymnasium.

Können innerhalb einer Gruppe nicht alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, werden in dieser Gruppe zunächst jeweils gemäß § 56 Absatz 6 Nummer 1 Satz 2 SchulG Schülerinnen und Schüler mit einem Geschwister berücksichtigt, das dieselbe Schule besucht; danach erfolgt die Aufnahme entsprechend der Durchschnittsnote der Förderprognose.

Wird der Bildungsgang der SESB an zwei Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen einer Sprachkombination angeboten, werden bei einer Übernachfrage zunächst ausschließlich Schülerinnen und Schüler aus Grundschulzügen der SESB berücksichtigt, die beide Schulen mit Erst- und Zweitwunsch gewählt haben. Sofern dabei die Zahl der Anmeldungen die Kapazitäten einer Schule unter- und die der anderen Schule überschreiten, werden alle aus Grundschulzügen der SESB kommenden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die mit dem Erstwunsch an der weniger nachgefragten Schule angemeldet wurden.

Die Plätze an der übernachgefragten Schule werden - ebenfalls zunächst unter den Schülerinnen und Schülern, die ihren Bildungsgang an der SESB fortsetzen und dort mit dem Erstwunsch angemeldet wurden - gemäß § 56 Absatz 6 Nummer 1 Satz 2 SchulG nach der vorrangigen Berücksichtigung von Geschwisterkindern, die denselben SESB-Standort besuchen, durch Los vergeben. Danach werden an der weniger nachgefragten Schule alle Schülerinnen und Schüler aus Grundschulzügen der SESB aufgenommen, für die diese Schule als Zweitwunsch gewählt wurde.

Die Vergabe der beiden ausschließlich für Kinder von insbesondere aus dem Ausland kommenden Familien und anderen Bundesländern freizuhaltenden Plätze, die sich nicht am allgemeinen Anmeldeverfahren beteiligen konnten, erfolgt bei nachgewiesener Eignung durch Los.

d) Gymnasiale Oberstufe

In die gymnasiale Oberstufe der SESB werden alle Schülerinnen und Schüler übernommen, die den gewählten Bildungsgang innerhalb der SESB mit derselben Partnersprachkombination fortsetzen wollen und die Voraussetzungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erfüllen. Schülerinnen und

Schüler der Integrierten Sekundarschule können den Bildungsgang der SESB auf Wunsch direkt in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme in die Einführungsphase erfüllen und die SESB in der Partnersprachkombination keine Einführungsphase anbietet oder diese nur in Verbindung mit einem beruflich orientierten Bildungsangebot führt. Sie erhalten in diesem Fall das Recht auf einen zusätzlichen Rücktritt, der nicht auf die Höchstverweildauer und die zulässige Zahl der Rücktritte gemäß § 2 Absatz 5 und 6 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), in der jeweils geltenden Fassung, angerechnet wird.

e) Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger

Eine Aufnahme in eine bereits eingerichtete Klasse der SESB ist nach Maßgabe freier Plätze möglich, wenn Schülerinnen und Schüler beide Partnersprachen der jeweiligen Sprachkombination so beherrschen, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. Zur Feststellung der Kenntnisse in den beiden Partnersprachen führt die Schule ein zu dokumentierendes Aufnahmegespräch durch, das durch weitere Nachweise und Überprüfungen ergänzt werden kann.

Über die Zuordnung prinzipiell geeignet erscheinender Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schulaufsicht. Nach Berlin zurückkehrende Schülerinnen und Schüler werden bei der Aufnahme vorrangig berücksichtigt, wenn sie die SESB bereits erfolgreich besucht haben und die Eignungsvoraussetzungen erfüllen.

Im Übrigen erfolgt nach Verlassen des Bildungsganges die Rückkehr in einen SESB-Zug nachrangig nach Maßgabe freier Plätze.

V Probezeit / Verlassen des Bildungsganges

Alle neu in die SESB aufgenommenen Schülerinnen und Schüler unterliegen in der Schulanfangsphase einer zweijährigen Probezeit. In allen anderen Jahrgangsstufen gilt eine einjährige Probezeit. Am Ende der Probezeit entscheidet die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss über die endgültige Aufnahme oder den Wechsel in eine Regelklasse. Ein Verbleib ist nicht möglich, wenn ein erfolgreiches Durchlaufen des zweisprachigen Bildungsganges (etwa bei gravierenden Sprachbeeinträchtigungen) nicht zu erwarten und eine dauernde Überforderung der Schülerin oder des Schülers anzunehmen ist.

Dies ist regelmäßig der Fall, wenn entweder in beiden Partnersprachen nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden oder in einer der Partnersprachen und in weiteren Fächern mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen. Sofern in einer Regelklasse derselben Schule kein Platz frei ist, muss die Schule verlassen werden.

Der Austritt aus der gymnasialen Oberstufe der SESB ist nur zum Ende eines jeden Schulhalbjahres möglich.

Sofern Schülerinnen und Schüler am Ende der Sekundarstufe I oder innerhalb der Sekundarstufe II in einen Regelzug der Schule wechseln und weiterhin am Unterricht in der Ersten Fremdsprache teilnehmen wollen, müssen sie ein Angebot belegen, in dem mit der Zielkompetenz C 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen unterrichtet wird. In der Qualifikationsphase gelten für sie die SESB-spezifischen Festlegungen zu Kursen in der ersten Fremdsprache entsprechend.

VI Stundentafel / Unterricht

Für die SESB-Klassen gelten die Stundentafeln in Anlage 4 bis 6.

Deutsch und die jeweils nichtdeutsche Partnersprache sind durchgängig gleichberechtigte Unterrichtssprachen.

Die nichtdeutsche Partnersprache ist erste Fremdsprache.

Die Unterrichtsfächer sind innerhalb der SESB einheitlich einer der beiden Partnersprachen verpflichtend zugeordnet. Mathematik, Physik, Chemie und ggf. Wirtschaft-Arbeit-Technik werden auf Deutsch, Sachunterricht, Gesellschaftswissenschaften, Geografie, Geschichte und Politische Bildung sowie Biologie werden in der nichtdeutschen Partnersprache durchgängig von Lehrkräften mit der jeweiligen Muttersprache unterrichtet; im Sachunterricht ist es zulässig, ausgewählte Inhalte, etwa die Radfahrprüfung, in Deutsch zu vermitteln. Über die Unterrichtssprache in Musik, Kunst, Sport und Ethik entscheidet jede Schule unter Berücksichtigung des Gleichgewichts beider Partnersprachen; das Fach Naturwissenschaften kann abhängig von thematischen Schwerpunkten wechselnd in beiden Partnersprachen unterrichtet werden. Der Stundenanteil für beide Sprachen muss annähernd gleich sein, Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung durch das für die SESB zuständige Referat.

In beiden Partnersprachen werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel bis einschließlich Jahrgangsstufe 8 getrennt unterrichtet, je nachdem, welcher Sprachgruppe sie zugeordnet sind; alle übrigen Fächer werden gemeinsam unterrichtet. Ab Jahrgangsstufe 9 wird in beiden Sprachen ausschließlich auf Muttersprachniveau unterrichtet.

Die Fachterminologie in den unterrichteten Sachfächern wird im Unterricht grundsätzlich in beiden Partnersprachen vermittelt.

Über den Einsatz von Schulbüchern und Materialien aus dem Gebiet der nichtdeutschen Partnersprache entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz.

In jedem Schuljahr sind an den teilnehmenden Schulen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I bis zu fünf - in Blöcken organisierbare - Projekttag durchzuführen. Darüber hinaus soll in jedem Schuljahr eine Projektwoche stattfinden, die der Entfaltung der europäischen Dimension für den gesamten Schulstandort u. a. durch gemeinsame Aktivitäten aller Schülerinnen und Schüler mit anderen Schulen und aller SESB-Standorte dient. Die in fachübergreifenden Projekten erbrachten Leistungen werden anteilig den jeweils beteiligten Fächern zugeordnet.

VII Besonderheiten des Curriculums und des Spracherwerbs

Die geltenden Rahmenlehrpläne für die Sachfächer werden durch verstärkte Berücksichtigung europäischer Inhalte ergänzt; für Mutter- und Partnersprache sind die eigenen SESB-spezifischen Rahmenlehrpläne anzuwenden.

Für das Fach Deutsch als Partnersprache in den Jahrgangsstufen 1 bis 8 und für die nichtdeutsche Partnersprache der SESB als Muttersprache (Jahrgangsstufen 1-10) oder als Partnersprache (Jahrgangsstufen 1-8) gelten abweichend von Teil C des gemeinsamen Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 die eigenen Rahmenlehrpläne „Muttersprache SESB für die Jahrgangsstufen 1 bis 10“ und „Partnersprache SESB für die Jahrgangsstufen 1 bis 8“. Darüber hinaus gelten die „Ergänzenden Unterrichtspläne zum Rahmenlehrplan für die gymnasiale Oberstufe“ zu den jeweiligen Rahmenlehrplänen der SESB-Partnersprachen und die sich darauf beziehenden schulinternen Curricula. Sie legen auch fest, in welcher Weise der Unterricht in der SESB-Partnersprache über die Anforderungen des allgemeinen Rahmenlehrplans hinausgeht. Konkrete Festlegungen treffen die Fachkonferenzen der jeweiligen Schulen.

Die Kompetenzzuweisung nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) orientiert sich an den höheren fremdsprachlichen Anforderungen der SESB entsprechend der in Anlage 7 beigefügten Tabelle, auf deren Grundlage auch die Bewertung der Jahrgangleistungen erfolgt.

VIII Bewertung / Abschlüsse

Leistungsüberprüfungen erfolgen in der Sprache, in der das jeweilige Fach in der aktuell besuchten Jahrgangsstufe oder in den Kurshalbjahren der gymnasialen Oberstufe insgesamt überwiegend unterrichtet wurde.

Als Abschluss des Bildungsganges der SESB sind alle Abschlüsse innerhalb der Sekundarstufe I sowie der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife möglich.

Die Erstellung von Prüfungsaufgaben erfolgt entsprechend den Ausführungsvorschriften für bilingualen Unterricht.

IX Primarstufe

Die Alphabetisierung erfolgt in der jeweiligen Muttersprache. Bei Schülerinnen und Schülern, die in beiden Partnersprachen muttersprachliches Niveau erreichen (80% oder mehr in den Tests), entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Ergebnisse der Aufnahmetests, welcher Sprachgruppe sie zugeordnet und in welcher sie alphabetisiert werden; soweit organisatorisch möglich, sind Wünsche der Erziehungsberechtigten dabei zu berücksichtigen. Ein späterer Wechsel der Sprachgruppe ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Klassenkonferenz möglich. Der Antrag ist zu begründen; über ihn entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Die zweite Fremdsprache (Englisch bzw. in deutsch-englischen SESB-Zügen Französisch) wird ab Jahrgangsstufe 5 - nicht leistungsdifferenziert - durchgängig bis Jahrgangsstufe 10 unterrichtet; sie tritt an der Integrierten Sekundarschule an die Stelle des (ersten) Wahlpflichtfaches.

Ergänzend zu § 20 Absatz 2 der Grundschulverordnung (GsVO) vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), in der jeweils geltenden Fassung, werden mindestens drei Klassenarbeiten je Schuljahr auch in der nichtdeutschen Sprache (unabhängig davon ob Mutter- oder Partnersprache) ab Jahrgangsstufe 3 und in der zweiten Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5 geschrieben.

Beim Übergang in die Jahrgangsstufe 7 wird die zweite - ab Jahrgangsstufe 5 unterrichtete - Fremdsprache in der Förderprognose bei der Bildung der Durchschnittsnote abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 6 der Grundschulverordnung mit dem Faktor 1 berücksichtigt.

X Sekundarstufe I

Kann in der Sekundarstufe I wegen zu geringer Schülerzahl lediglich ein (in den übrigen Betrieb der Schule eingebundener) bilingualer Zug eingerichtet werden, gilt die Regelstundentafel. In diesem Fall werden die Schülerinnen und Schüler separat in der nichtdeutschen Partnersprache unterrichtet; darüber hinaus werden lediglich zwei Fächer in dieser Sprache unterrichtet, nicht aber Sport. Die Schule wählt die beiden Fächer nach ihren organisatorischen Möglichkeiten und im Benehmen mit der Schulaufsicht aus.

Deutsch wird an der Integrierten Sekundarschule (wie die nichtdeutsche Partnersprache) bereits ab Jahrgangsstufe 7 leistungsdifferenziert unterrichtet.

Sofern in Jahrgangsstufe 7 oder später mit einer - für die Schülerinnen und Schüler der SESB dritten - Fremdsprache begonnen wird, ist dieser Unterricht nach dem Angebot der Schule gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern der Regelzüge zu organisieren und zu bewerten. Die Schülerinnen und Schüler sind nicht verpflichtet, eine dritte Fremdsprache zu wählen.

Für den partnersprachlichen Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 und 8 sind von den Fachkonferenzen entwickelte spezifische Bewertungsmaßstäbe anzusetzen, die sich am SESB-spezifischen Rahmenlehrplan Partnersprache für die Jahrgangsstufen 1 bis 8 orientieren, die Intensität des Unterrichts berücksichtigen und auf der Kompetenz- und Standardorientierung dieses Rahmenlehrplans basieren. Ab Jahrgangsstufe 9 werden alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam durchgängig auf muttersprachlichem Niveau unterrichtet. Für Englisch oder Französisch als zweite Fremdsprache sind ebenfalls besondere Anforderungen festzulegen, die sich mindestens an den Regelanforderungen der zweiten Fremdsprache orientieren. Die Anforderungen für eine in Jahrgangsstufe 7 begonnene dritte Fremdsprache entsprechen denen der zweiten Fremdsprache.

Für die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses und der erweiterten Berufsbildungsreife entwickeln die Schulen für die Prüfung in der ersten Fremdsprache (außer für Englisch und Französisch) Aufgaben, die dem Anforderungsniveau dieser Abschlüsse entsprechen.

Für die Schülerinnen und Schüler besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an den Vergleichsarbeiten in der ersten Fremdsprache („VERA 8“), sofern die Schule nicht etwas anderes festlegt.

XI Gymnasiale Oberstufe / Belegverpflichtungen

In der Einführungsphase an der Integrierten Sekundarschule erhöht sich der Unterrichtsumfang gegenüber der Regelstundentafel gemäß VO-GO in Geschichte/Politikwissenschaft und Geografie/Politikwissenschaft um jeweils 0,5 Wochenstunden. Eine Verstärkung dieses Unterrichts ist zulässig, insbesondere wenn dies zum Erreichen eines zusätzlichen Abschlusses erforderlich ist.

Kurse in der nichtdeutschen Partnersprache, die Prüfungsfächer sind, für die Belegverpflichtungen bestehen oder die in anderer Weise abschlussrelevant sind, können auch bei geringer Schülerzahl eingerichtet werden.

Neben der ersten Fremdsprache soll an allen Oberstufen ein weiteres in dieser Sprache unterrichtetes Fach als Leistungskurs angeboten werden.

Die Schülerinnen und Schüler müssen die erste Fremdsprache sowie mindestens jeweils ein in dieser Sprache unterrichtetes Fach des Aufgabenfeldes II und III belegen.

Zwei Prüfungsfächer, darunter ein Leistungskursfach, müssen in der nichtdeutschen Partnersprache, ein schriftliches Prüfungsfach muss in deutscher Sprache unterrichtet werden. Darüber hinaus muss ein weiteres Prüfungsfach in deutscher Sprache unterrichtet werden, sofern Deutsch nicht Prüfungssprache im Rahmen der fünften Prüfungskomponente ist.

Die erste Fremdsprache wird ausschließlich als fünfständiger Leistungskurs unterrichtet, mit der Orientierung an der Zielkompetenz C2 des GeR im vierten Kurshalbjahr. Sie kann als Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente gewählt werden.

Sofern ein anderes in dieser Sprache unterrichtetes Fach als Leistungskurs gewählt wird, kann die erste Fremdsprache in jedem Kurshalbjahr wie ein Grundkurs in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Schülerinnen und Schüler, die die erste Fremdsprache als drittes Prüfungsfach wählen, entscheiden nach Beratung durch die Schule über mögliche Vor- und Nachteile, ob die Prüfungsarbeit auf Grundkurs- oder Leistungskursniveau geschrieben und bewertet wird.

Soll die erste Fremdsprache im Rahmen der fünften Prüfungskomponente Referenzfach sein, bedarf dies der Zustimmung der Schule.

An Standorten, an denen Leistungskurse in mehreren Fächern in der nichtdeutschen Partnersprache eingerichtet werden, kann in der ersten Fremdsprache neben dem fünfständigen Leistungskurs auch ein dreistündiger Grundkurs angeboten werden; das zu erreichende sprachliche Kompetenzniveau gemäß dem GeR ist mit dem des Leistungskurses identisch.

Sonderregelungen für die Sophie-Scholl-Oberschule

Schülerinnen und Schüler, die parallel den Erwerb des Abiturs und des Baccalauréats anstreben, müssen Französisch als erstes Prüfungsfach und Geschichte, das in französischer Sprache unterrichtet wird, als drittes Prüfungsfach wählen. Zudem müssen sie jeweils zwei Semester in Geografie und Politikwissenschaft (jeweils in französischer Sprache) belegen.

Es ist zulässig, dass diese Schülerinnen und Schüler keine schriftliche Prüfung in deutscher Sprache absolvieren. Sie müssen in diesem Fall allerdings sowohl die mündliche Prüfung als auch die Prüfung in der fünften Prüfungskomponente in deutscher Sprache ablegen.

XII Zeugnisse

Für die Schülerinnen und Schüler sind die für die SESB entwickelten Zeugnisvordrucke zu verwenden. Die bilinguale Zusatzleistung einschließlich eines Hinweises, welche Fächer nicht auf Deutsch unterrichtet wurden, wird durch ein Zertifikat parallel zum Erwerb schulischer Abschlüsse oder bzw. und beim Verlassen der SESB bescheinigt (Anlagen 8 bis 10). Das Zertifikat wird Bestandteil des Zeugnisses. Die Übersetzung in die nichtdeutsche Partnersprache erfolgt optional durch die Schule selbst.

Daneben können Übersetzungen in die jeweilige nichtdeutsche Partnersprache ausgehändigt werden, die - ebenso wie die Zusatzbescheinigung - nur in Verbindung mit dem deutschen Originalzeugnis gültig sind.

XIII Personal

Den Unterricht erteilen grundsätzlich muttersprachliche Lehrkräfte. Der Einsatz von Lehrkräften deutscher Herkunftssprache in den in der nichtdeutschen Partnersprache unterrichteten Fächern ist in den Sekundarstufen I und II bei entsprechend hoher Kompetenz in dieser Sprache mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters und der für die SESB zuständigen Schulaufsicht zulässig.

Lehrkräfte in der nichtdeutschen Partnersprache sollen zudem über gute Deutschkenntnisse, Lehrkräfte deutscher Muttersprache mindestens über Grundkenntnisse in der nichtdeutschen Partnersprache verfügen.

Von den in der SESB eingesetzten Erzieherinnen und Erziehern werden Grundkenntnisse in einer und gute Kenntnisse [mindestens Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR)] in der anderen Partnersprache erwartet sowie die Bereitschaft, in beiden Sprachen zu kommunizieren. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten wird darüber hinaus angestrebt, in den SESB-Zügen Erzieherinnen und Erzieher mit deutscher und nichtdeutscher Partnersprache paritätisch einzusetzen.

XIV Haushaltmäßige Auswirkungen

Die Stundenzumessung umfasst den gesamten Unterrichtsbedarf gemäß Stundentafel zuzüglich der Maßnahmen für die Teilung der Lerngruppen nach Mutter- und Partnersprache bis einschließlich Jahrgangsstufe 8. Darüber hinaus sind für den getrennten Unterricht in beiden Partnersprachen je Klasse bis Jahrgangsstufe 4 zwölf sowie in den Jahrgangsstufen 5 und 6 zehn Teilungsstunden anzusetzen; diese Zusatzausstattung ist auf zwei Züge beschränkt; bei höherer Zügigkeit ist Teilungsunterricht auch klassenübergreifend zu organisieren.

In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 erhält jede SESB-Klasse zusätzlich eine weitere Förderstunde.

Sofern sich in den Jahrgangsstufen 5 und 6 Klassenfrequenzen von durchschnittlich weniger als 17 Schülerinnen und Schülern ergeben, wird der in Mutter- und Partnersprache getrennte Unterricht nach Möglichkeit klassenübergreifend organisiert; der Anspruch auf Teilungsstunden reduziert sich (außer bei Einzügigkeit) entsprechend.

Entstehen in den Jahrgangsstufen 7 und 8 bei der Teilung in Mutter- und Partnersprache Gruppen von mehr als 30 Schülerinnen und Schülern, erhält die Schule für die Einrichtung jeder weiteren Gruppe vier Lehrerwochenstunden zusätzlich.

Sofern in den Sekundarstufen I und II Unterfrequenzen im zulässigen Rahmen (Bereich III, Absatz 3 und 5) entstehen, erfolgt ein Frequenzausgleich zur Absicherung des SESB-spezifischen Angebots in der nichtdeutschen Partnersprache, der sich am Bedarf der Regelform orientiert.

Weitere Lehrerstunden werden bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt, um die zusätzlichen regelmäßig anfallenden Aufgaben der SESB wahrzunehmen (z. B. partnersprachliche Anpassung von Unterrichtsmaterialien, Betreuung und Fortbildung von neuen Lehrkräften sowie Erzieherinnen und Erziehern,

Erstellen von Prüfungsaufgaben, Aufnahmeberatung und Unterstützung von Kindern aus hochmobilen Familien, Sicherung der Anschlussfähigkeit des weiteren Bildungsganges).

Die übrige Ausstattung (insbesondere weitere Teilungs- und Förderstunden, Schülerarbeitsstunden, Stunden für Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) erfolgt entsprechend dem Bedarf der Regelklassen.

Sofern in der Sekundarstufe I keine Klassen, sondern nur in den übrigen Betrieb der Schule eingebundene bilinguale Züge eingerichtet werden können, erhält die Schule für die in der nichtdeutschen Partnersprache unterrichteten Fächer 8 Teilungsstunden pro Jahrgangsstufe.

Die speziell für die SESB erforderlichen Sachmittel sind von den Schulträgern bereitzustellen.

XV Übergangsregelungen

Abweichend von Rubrik III („Einrichtung und Zusammensetzung von Klassen“), Absatz 1, ist es zulässig, an der Grundschule am Arkonaplatz und an der Regenbogen-Grundschule aus organisatorischen Gründen vorübergehend noch einzügig zu unterrichten. Sollte die dauerhafte Ausweitung der Zügigkeit an diesen Standorten nicht möglich sein, sind diese Züge - bei entsprechender Nachfrage - an andere Schulen zu verlagern oder ggf. neu zusammenzufassen. Hierzu ist die Beteiligung der Schulaufsicht rechtzeitig einzuholen.

Für Schülerinnen und Schüler, die sich zu Beginn des Schuljahres 2018/19 bereits im dritten Kurs- halbjahr der Qualifikationsphase befinden, gelten weiterhin die Belegverpflichtungen der bisher gültigen Rahmenvorgaben.

Im Auftrag

Thomas Duveneck

Schulstandorte der SESB

Grundschule am Arkonaplatz (01G01)
Grundschule Neues Tor (01G05)
Grundschule am Brandenburger Tor (01G08)

Hausburg-Grundschule (02G02)
Lemgo-Grundschule (02G26)
Aziz-Nesin-Grundschule (02G33)
Carl-von-Ossietzky-Schule (02K02)
Albrecht-von-Graefe-Schule (02K09)

Kurt-Schwitters-Schule (03K01)

Hans-Litten-Schule, OSZ Recht und Wirtschaft (04B02)
Joan-Miró-Grundschule (04G04)
Katharina-Heinroth-Grundschule (04G20)
Charles-Dickens-Grundschule (04G15)
Judith-Kerr-Grundschule (04G27)
Friedensburg-Schule (04K02)
Robert-Jungk-Schule (04K03)
Peter-Ustinov-Schule (04K08)
Schiller-Gymnasium (04Y01)

Quentin-Blake-Grundschule (06G12)
Athene-Grundschule (06G18)
Max-von-Laue-Schule (06K08)
Gymnasium Steglitz (06Y13)

Finow-Grundschule (07G02)
Sophie-Scholl-Schule (07K01)
Georg-von-Giesche-Schule (07K06)

Regenbogen-Grundschule (08G09)
Herman-Nohl-Grundschule (08G19)
Alfred-Nobel-Schule (08K11)
Albert-Einstein-Gymnasium (08Y03)

Lew-Tolstoi-Grundschule (11G12)
Mildred-Harnack-Schule (11K02)

Märkische Grundschule (12G26)

KOPFBOGEN DER SCHULE

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Anmeldung Ihres Kindes
in die Primarstufe zum Besuch der **Staatlichen Europa-Schule Berlin (SESB)**

Name des angemeldeten Kindes: _____

Für den Besuch der SESB gelten folgende, von den Schulen in Regelform abweichende Bedingungen, die für alle Schülerinnen und Schüler dieses Bildungsganges verbindlich sind:

- ✓ In die Eingangsklassen der SESB werden ausschließlich Kinder aufgenommen, die Deutsch oder die nichtdeutsche Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen.
 - ✓ Bei Schülerinnen und Schülern, die in beiden Partnersprachen muttersprachliches Niveau erreichen, entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage der Ergebnisse der Aufnahmetests, welcher Sprachgruppe sie zugeordnet werden; in dieser Sprache wird auch alphabetisiert. Diese Zuordnung ist für den Besuch der Grundschule durchgängig wirksam.
 - ✓ Etwa die Hälfte des Unterrichts wird in deutscher Sprache, die andere Hälfte in der nichtdeutschen Partnersprache erteilt. Beide Sprachen sind gleichberechtigte Unterrichtssprachen.
 - ✓ In der Regel unterrichten in allen Fächern jeweils muttersprachliche Lehrkräfte.
 - ✓ Es wird nach der SESB-eigenen Stundentafel mit insgesamt höherem Stundenvolumen unterrichtet. Dies - und der durchgängig zweisprachige und damit sprachintensive Unterricht - kann eine zusätzliche Belastung für die Schülerinnen und Schüler bedeuten.
 - ✓ Der Erwerb der Schriftsprache (Alphabetisierung) erfolgt zuerst in der jeweiligen Muttersprache.
 - ✓ Die nichtdeutsche Partnersprache ist formal die erste Fremdsprache.
 - ✓ Ab Jahrgangsstufe 5 wird Englisch - in der deutsch-englischen SESB wird Französisch - als weitere (zweite) Fremdsprache unterrichtet.
 - ✓ Die Grundstufe der SESB wird als gebundene Ganztagsgrundschule geführt; damit besteht für die Schülerinnen und Schüler an vier Wochentagen eine Anwesenheitspflicht von 8 bis 16 Uhr.
 - ✓ Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt in der Schulanfangsphase zwei, danach ein Schuljahr. Bei nicht mindestens ausreichenden Leistungen in beiden Partnersprachen oder wenn in einer Partnersprache und in weiteren Fächern mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen, muss die SESB verlassen werden.
 - ✓ Beim Verlassen der SESB ist eine niveaugerechte Fortsetzung des Unterrichts in der nichtdeutschen Partnersprache in der Regel nicht möglich.
 - ✓ Der Bildungsgang der SESB führt grundsätzlich bis zum Schulabschluss und soll daher ab Jahrgangsstufe 7 in einer Integrierten Sekundarschule oder (sofern vorhanden) einem Gymnasium fortgesetzt werden. Die Fortsetzung des Bildungsganges setzt voraus, dass im Übergangsverfahren in die Sekundarstufe I die SESB als Erstwunschschule - bei mehreren Standorten auch als Zweitwunschschule - angegeben wird.
- Ich habe/ Wir haben * die Bedingungen und Hinweise für den Besuch der SESB zur Kenntnis genommen und akzeptiere(n) sie vollständig.

Ich habe / Wir haben * eine Ausfertigung der Einverständniserklärung erhalten.

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Datum und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

KOPFBOGEN DER SCHULE

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Anmeldung Ihres Kindes als „Seiteneinsteiger(in)“
in die Sekundarstufe I der **Staatlichen Europa-Schule Berlin (SESB)**

Name des angemeldeten Kindes: _____

Für den Besuch der SESB gelten folgende, von den Schulen in Regelform abweichende Bedingungen, die für alle Schülerinnen und Schüler dieses Bildungsganges verbindlich sind:

- ✓ In die Jahrgangsstufe 7 der SESB und danach werden nach Maßgabe der Verfügbarkeit freier Plätze nur Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Seiteneinstiegs aufgenommen, die Deutsch und die jeweilige nichtdeutsche Partnersprache auf einem Niveau beherrschen, das dem Anforderungsprofil der SESB entspricht, so dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist.
 - ✓ Zur Feststellung der Sprachkenntnisse führt die Schule ein Aufnahmegespräch durch, das durch weitere Überprüfungen ergänzt werden kann.
 - ✓ Bei Schülerinnen und Schülern, die in beiden Partnersprachen muttersprachliches Niveau erreichen, entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage der Nachweise, der Ergebnisse des Aufnahmegesprächs und ggf. zusätzlicher Tests, welcher Sprachgruppe sie in den Jahrgangsstufen 7 und 8 zugeordnet werden.
 - ✓ Etwa die Hälfte des Unterrichts wird in deutscher Sprache, die andere Hälfte in der nichtdeutschen Partnersprache erteilt. Beide Sprachen sind gleichberechtigte Unterrichtssprachen.
 - ✓ In der Regel unterrichten in allen Fächern jeweils muttersprachliche Lehrkräfte.
 - ✓ Es wird nach der SESB-eigenen Stundentafel mit insgesamt höherem Stundenvolumen unterrichtet. Dies - und der durchgängig zweisprachige und damit sprachintensive Unterricht - kann eine zusätzliche Belastung für die Schülerinnen und Schüler bedeuten.
 - ✓ Die nichtdeutsche Partnersprache ist formal die erste Fremdsprache.
 - ✓ Ab Jahrgangsstufe 5 wurde Englisch - in der deutsch-englischen SESB wurde Französisch - als weitere (zweite) Fremdsprache unterrichtet.
 - ✓ Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt ein Schuljahr. Bei nicht mindestens ausreichenden Leistungen in beiden Partnersprachen oder wenn in einer Partnersprache und in weiteren Fächern mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen, muss die SESB verlassen werden. Am Gymnasium gelten darüber hinaus die allgemeinen Regelungen über Probezeiten.
 - ✓ Beim Verlassen der SESB ist eine niveaugerechte Fortsetzung des Unterrichts in der nichtdeutschen Partnersprache in der Regel nicht möglich.
- Ich habe/ Wir haben * die Bedingungen und Hinweise für den Besuch der SESB zur Kenntnis genommen und akzeptiere(n) sie vollständig.
- Ich habe / Wir haben * eine Ausfertigung der Einverständniserklärung erhalten.
- * Nichtzutreffendes bitte streichen

Datum und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Stundentafel für die Klassen der Grundschule der SESB

Unterrichtsfach	Schulanfangs- phase		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Muttersprache ¹⁾	12 ²⁾ (7)	12 ²⁾ (7)	6	6	5	5
Partnersprache ¹⁾	(5)	(5)	6	6	5	5
Mathematik	(5)	(5)	5	5	5	5
Sachunterricht	10 ²⁾ (2)	10 ²⁾ (2)	3	5	-	-
Kunst / Musik	(3)	(3)	3	3	3	3
Sport ³⁾	2	2	2	2	2	2
2. Fremdsprache					5	5
Gesellschaftswissenschaften					3	4
Naturwissenschaften					4	4
Gesamtstundenzahl ^{4, 5)}	24	24	25	27	32	33

Anmerkungen:

Die Stundentafel gilt spätestens ab dem Schuljahr 2019/20; im Schuljahr 2018/19 kann noch nach der Stundentafel gemäß Anlage 3 der Rahmenvorgaben vom 30. März 2012 unterrichtet werden.

- 1) Unterricht in getrennten Gruppen
- 2) Die in Klammern genannten Stunden sind Richtwerte. Über Abweichungen innerhalb des gesetzten Stundenvolumens entscheidet die Schule.
- 3) Der einstündige obligatorische Schwimmunterricht wird spätestens in Jahrgangsstufe 3 durchgeführt.
- 4) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für Verkehrs- und Mobilitätserziehung zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.
- 5) Gemäß § 13 Absatz 5 SchulG sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Stundentafel für die Klassen der Integrierten Sekundarschule der SESB

Fach	Jahrgangsstufe				Unter- richts- sprache	Bemerkungen
	7	8	9	10		
Deutsch ¹⁾	4	4	4	4	D	
1. Fremdsprache (nichtdeutsche Partnersprache) ¹⁾	4	4	4	4	P	
2. Fremdsprache	3	3	3	3	2. FS	ersetzt das 1. Wahlpflichtfach
Mathematik	4	4	4	4	D	
Biologie	2	2	2	2	P	
Chemie ²⁾ Physik ²⁾	2	2	3	3	D	
Ethik ²⁾	2	2	2	2	D oder P	
Geografie	1	1	1	1	P	
Geschichte	1	1	1	1	P	
Politische Bildung	1	1	1	1	P	
Kunst ³⁾	2	2	2	2	D oder P	mindestens ein Fach ist in der nichtdeutschen Partnersprache zu unterrichten
Musik ³⁾					D oder P	
Sport	2	2	2	2	D oder P	
Wahlpflicht- unterricht	-	-	2 (3)	2 (3)	D oder 3.FS	die zweite Fremdsprache tritt an die Stelle des ersten Wahlpflichtfachs
Profilstunden ⁴⁾	5	5	3 (1)	3 (1)		
Insgesamt ⁵⁾	33	33	34	34		
Schülerarbeitsstunden	1,25	1,25	1,25	1,25		

- ¹⁾ In den Jahrgangsstufen 7 und 8 werden Deutsch und die nichtdeutsche Partnersprache in geteilten Lerngruppen unterrichtet; sofern zwei oder mehr SESB-Klassen oder SESB-Kerngruppen bestehen, sind in diese Lerngruppen nach Möglichkeit die Schülerinnen und Schülern gleicher Mutter- bzw. Partnersprache zusammenzuführen.
- ²⁾ Es ist zulässig, das Fach Ethik in den Jahrgangsstufen 7 oder 8 sowie in den Jahrgangsstufen 9 oder 10 um 1 Wochenstunde zu reduzieren und den Unterrichtsumfang in einem anderen gesellschaftswissenschaftlichen Fach entsprechend zu verstärken.
- ³⁾ Über die Verteilung auf die einzelnen Fächer entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz; es müssen jeweils beide Fächer während des Schuljahres angeboten werden.
- ⁴⁾ Profilstunden dienen der Verstärkung von Unterrichtsfächern, Lernbereichen bzw. der Durchführung des Faches Wirtschaft-Arbeit-Technik sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabenbereichen. In Jahrgangsstufe 9 muss mindestens eine Stunde zur Vor- und Nachbereitung des Betriebspraktikums eingesetzt werden. Eine Profilstunde kann als zusätzliche Schülerarbeitsstunde verwendet werden.
- ⁵⁾ Gemäß § 13 Absatz 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan darüber hinaus wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Erläuterung der Abkürzungen:

D = Unterrichtssprache ist Deutsch

P = Unterrichtssprache ist die nichtdeutsche Partnersprache

Stundentafel für die Klassen des Gymnasiums der SESB

Fach	Jahrgangsstufe				Unter- richts- sprache	Bemerkungen
	7	8	9	10		
Deutsch ¹⁾	4	4	4	4	D	
1. Fremdsprache (nichtdeutsche Partnersprache) ¹⁾	4	4	4	4	P	
2. Fremdsprache	3	3	3	3	2. FS	
Mathematik	4	4	4	4	D	
Biologie	2	2	2	2	P	
Chemie Physik	2 ²⁾	2 ²⁾	2 2	2 2	D	
Ethik ²⁾	2	2	2	2	D oder P	
Geografie	1	1	1	1	P	
Geschichte	1	1	1	1	P	
Politische Bildung	1	1	1	1	P	
Kunst	1,5	3 ³⁾	2 ³⁾	2 ³⁾	D oder P	mindestens ein Fach ist in der nichtdeutschen Partner-sprache zu unterrichten
Musik	1,5				D oder P	
Sport	2	2	2	2	D oder P	
Profilstunden ⁴⁾	4	4	4	4		
Insgesamt ⁵⁾	33	33	34	34		

- ¹⁾ In den Jahrgangsstufen 7 und 8 werden Deutsch und die nichtdeutsche Partnersprache in geteilten Lerngruppen unterrichtet; sofern zwei oder mehr SESB-Klassen oder SESB-Kerngruppen bestehen, sind in diese Lerngruppen nach Möglichkeit die Schülerinnen und Schülern gleicher Mutter- bzw. Partnersprache zusammenzuführen.
- ²⁾ Es ist zulässig, das Fach Ethik in den Jahrgangsstufen 7 oder 8 sowie in den Jahrgangsstufen 9 oder 10 um 1 Wochenstunde zu reduzieren und den Unterrichtsumfang in einem anderen gesellschaftswissenschaftlichen Fach entsprechend zu verstärken.
- ³⁾ Über die Verteilung auf die einzelnen Fächer entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz; es müssen jeweils beide Fächer während des Schuljahres angeboten werden.
- ⁴⁾ Profilstunden dienen der Verstärkung von Unterrichtsfächern und Lernbereichen sowie für den Unterricht in fächerübergreifenden Aufgabengebieten oder dem Wahlpflichtunterricht (z. B. 3. Fremdsprache).
- ⁵⁾ Gemäß § 13 Absatz 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan darüber hinaus wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

Erläuterung der Abkürzungen:

D = Unterrichtssprache ist Deutsch

P = Unterrichtssprache ist die nichtdeutsche Partnersprache

Ausweisung der Fremdsprachenkompetenzen für Schülerinnen und Schüler der SESB (Sekundarstufe I und II)

Allgemeine Hinweise

Gemäß § 21 (5) Sek I-VO, § 16 (5) VO-GO und Nummer 4 (3) AV Zeugnisse ist auf **Abschluss- und Abgangszeugnissen** - ab der Sekundarstufe I - das in der 1. und 2. modernen Fremdsprache erreichte Niveaustufe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) verbindlich auszuweisen. Für weitere Fremdsprachen ist die Ausweisung des Niveaus nicht verpflichtend. Maßgebend ist das jeweils letzte durchgängig besuchte Schuljahr.

Wird eine Fremdsprache nicht mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet, richtet sich die auf dem Abschluss- oder Abgangszeugnis auszuweisende Niveaustufe nach dem Referenzniveau der Jahrgangsstufe, in der der Schülerin oder dem Schüler letztmalig ausreichende Leistungen bescheinigt wurden.

Abweichend von diesem Grundsatz erhalten Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarstufe, die in der 1. Fremdsprache auf der Niveaustufe ER 3 Punkte erreicht haben, eine Bescheinigung über die Niveaustufe, die in dieser Jahrgangsstufe jeweils mit der Niveaustufe GR korrespondiert.

Bitte beachten Sie dabei, dass in der Sekundarstufe I ausreichende Leistungen (Note 4) an der ISS dann vorliegen, wenn in Kursen der Niveaustufe GR mindestens 3, in Kursen der Niveaustufe ER mindestens 4 Punkte erreicht werden. In der gymnasialen Oberstufe liegen mindestens ausreichende Leistungen vor, wenn in der Einführungsphase mindestens 4, in der Qualifikationsphase mindestens 5 Punkte erreicht werden.

Besonderheiten der SESB

In der SESB ist die jeweilige nichtdeutsche Partnersprache als 1. Fremdsprache bereits ab der Jahrgangsstufe 1 eine gleichberechtigte Unterrichtssprache. Sie wird im Vergleich zu Regelschulen in einem weit höheren Umfang auf einem entsprechend höheren Anforderungsniveau unterrichtet. Daher sind abweichende Festlegungen zu treffen, um den erworbenen Leistungen der teilnehmenden Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden.

Für die erste Fremdsprache gilt danach folgende Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen:

			7	8	9	10	E-Phase	Q2*	Q4*
ISS/ GemS	ER- Niveau	Muttersprache	B1	B1/B2	B2/B1	B2	B2/C1	C1/C2	C2
		Partnersprache	B1/A2	B1	X		X		
	GR- Niveau	Muttersprache	B1/A2	B1	B1/B2	B2/B1			
		Partnersprache	A2/B1	B1/A2	X				
Gymnasium		Muttersprache	B1	B2/B1	B2	B2/C1			
		Partnersprache	B1/A2	B1/B2	X				

* die Bescheinigung der GeR-Niveaustufe setzt – neben mindestens ausreichenden Leistungen in der maßgeblichen Fremdsprache die Erfüllung der in den jeweiligen Rahmenvorgaben der Schule besonderer pädagogischer Prägung beschriebenen Beleg- und Prüfungsverpflichtungen voraus.

Für die zweite, ab Jahrgangsstufe 5 unterrichtete 2. Fremdsprache (Englisch oder Französisch), gelten jeweils die schulartspezifischen Festlegungen für die 1. Fremdsprache an Regelschulen.